

Kurztitel

Kärntner Prostitutionsgesetz

Fundstelle

LGBL.Nr. 58/1990

Typ

LG

Gesetzesnummer

10000126

Inkrafttretedatum

19901101

Außerkrafttretedatum

99999999

Abkürzung

K-PG

Land

Kärnten

Index

27 Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Langtitel

Gesetz vom 17. Mai 1990 zur Abwehr von Mißständen bei der Anbahnung und Ausübung der Prostitution (Kärntner Prostitutionsgesetz - K-PG) StF: LGBL Nr 58/1990

Änderung

idF: LGBL Nr 84/1990 (DFB); LGBL Nr 10/2005

Sonstige Textteile

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verbote
- § 4 Antrag
- § 5 Bordellbewilligung
- § 6 Persönliche Voraussetzungen
- § 7 Sachliche Voraussetzungen
- § 8 Betrieb eines Bordells
- § 9 Wirksamkeit der Bordellbewilligung
- § 10 Schließung
- § 11 Änderung des Betriebes
- § 12 Gebietsweise Beschränkung
- § 13 Überwachung
- § 14 Mitwirkung der Bundesgendarmerie
- § 15 Behörde, eigener Wirkungsbereich
- § 16 Strafbestimmungen
- § 17 Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Die Anbahnung und die Ausübung der der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretenden Prostitution in Kärnten unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter Ausübung der Prostitution ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder die gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen zu verstehen.

(2) Unter Anbahnung der Prostitution ist ein Verhalten in der Öffentlichkeit zu verstehen, das die Absicht erkennen läßt, die Prostitution ausüben zu wollen.

(3) Unter einem Bordell ist ein Betrieb zu verstehen, in dem die Prostitution (Abs 1) durch mehr als eine Person ausgeübt werden soll.

(4) Als Bordell gelten auch bordellähnliche Einrichtungen. Unter einer bordellähnlichen Einrichtung ist ein Betrieb zu verstehen,

a) in dem sich zur Anbahnung der Prostitution (Abs 2) regelmäßig eine oder mehrere Personen aufhalten, die sich auf Grund des Geschlechtskrankheitengesetzes, BGBl. Nr 152/ 1945, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 98/2001, regelmäßig Untersuchungen über das Freisein von Geschlechtskrankheiten unterziehen müssen, oder

b) von dem auf Grund sonstiger Umstände, wie etwa die Ausstattung, die Werbung oder die Art der gebotenen Unterhaltung, wie die Vorführung von Sexfilmen u. ä. sowie der entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe von Getränken etwa in Klubräumen oder ähnlichen Lokalen angenommen werden kann, daß er auch der Anbahnung der Prostitution (Abs 2) dienen soll.

(5) Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn die Anbahnung, Duldung oder Handlung wiederholt zu dem Zweck erfolgt, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige, Einnahme zu verschaffen.

§ 3

Verbote

(1) Personen, die nicht eigenberechtigt sind, dürfen die Prostitution weder anbahnen noch ausüben.

(2) Verboten ist

a) die Anbahnung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle;

b) die Ausübung der Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle;

c) die Gewährung oder Beschaffung der Gelegenheit zur Ausübung der Prostitution oder zur Anbahnung der Prostitution außerhalb von behördlich bewilligten Bordellen, wie insbesondere durch die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Gebäuden;

d) die aufdringliche Kennzeichnung oder Beleuchtung von Bordellen sowie die Anbringung von Werbeanlagen jeder Art;

e) die Gestattung oder Duldung des Zutrittes für Zuhälter in Bordelle oder bordellähnliche Betriebe.

§ 4

Antrag

(1) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Behörde (Bordellbewilligung) betrieben werden.

(2) Die Erteilung der Bordellbewilligung ist schriftlich bei der Behörde zu beantragen.

(3) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a) die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschreibungen;

b) Name und Adresse des Bewilligungswerbers;

c) Angaben über die Lage des Gebäudes (Gebäudeteiles), in dem die Prostitution ausgeübt werden soll, einschließlich Angaben nach § 7 lit b;

d) Angaben über eine allfällige sonstige Verwendung des Gebäudes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll;

e) die Höchstzahl der Personen, die im Bordell die Prostitution ausüben dürfen;

f) Name und Adresse des Verfügungsberechtigten über das Gebäude oder die Gebäudeteile, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll;

g) Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnadresse der verantwortlichen Person, die während der Betriebszeiten des Bordells ständig im Bordell anwesend sein muß.

(4) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) ein Beleg über das Eigentum hinsichtlich des Gebäudes, in dem die Prostitution ausgeübt werden soll;
- b) ein Beleg über die Zustimmung des Eigentümers (lit a), wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist;
- c) im Anwendungsbereich der Kärntner Bauordnung 1996 eine erforderliche Bewilligung nach § 6 lit c zur Verwendung des Gebäudes oder des Gebäudeteils als Bordell;
- d) die Hausordnung für das Bordell;
- e) eine höchstens zwei Monate alte Strafregisterbescheinigung für den Bewilligungswerber und die verantwortliche Person (Abs 3 lit g).

§ 7

Sachliche Voraussetzungen

Die Bordellbewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) für den Standort, an dem die Prostitution ausgeübt werden soll, kein Verbot der Gemeinde (§ 12) erlassen wurde;
- b) in der unmittelbaren Umgebung des beabsichtigten Standortes keine der nachfolgend angeführten Einrichtungen gelegen ist: Schulen, Kindergärten, Heime für Kinder oder Jugendliche, Jugendzentren, Sportstätten, Kinderspielplätze, Gebäude, die religiösen Zwecken gewidmet sind, Amtsgebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenheime, Pflegeheime, Erholungsheime, Kasernen;
- c) das Bordell nicht in Wohnwägen, Wohnmobilen, Mobilheimen, Zelten u. ä. betrieben werden soll;
- d) im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, daß durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten während der Betriebszeiten eine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm, nicht entsteht oder Interessen der Gesundheit, des Jugendschutzes oder des Fremdenverkehrs nicht verletzt werden;
- e) im Hinblick auf den dörflichen Charakter einer Ortschaft durch den Betrieb eines Bordells keine vollkommen untypische Verwendung eines Gebäudes gegeben ist;
- f) das Bordell in einem nicht auch anderen Zwecken dienenden Gebäude betrieben werden soll, es sei denn, daß das Bordell über einen baulich getrennten Zugang zu einer öffentlichen Verkehrsfläche verfügt oder daß in dem Gebäude ausschließlich Unterkünfte (Wohnungen) von Personen untergebracht sind, die die Prostitution ausüben, das Bordell betreiben oder als verantwortliche Person namhaft gemacht worden sind;
- g) die sanitäre Ausstattung des Bordells den Anforderungen der Hygiene entspricht.

§ 12

Gebietsweise Beschränkung

Der Gemeinderat kann durch Verordnung die Nutzung bestimmter Gebäude, Gebäudeteile oder Gruppen von Gebäuden im Gemeindegebiet zum Zweck der Anbahnung oder der Ausübung der Prostitution durch Verordnung untersagen, wenn durch diese Tätigkeit die Nachbarschaft in unzumutbarer Weise belästigt oder das örtliche Gemeinschaftsleben gestört wird oder sonstige öffentliche Interessen, wie insbesondere im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei Interessen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Interessen des Jugendschutzes oder Interessen des Fremdenverkehrs verletzt werden.